

## **Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich**

**Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf Weiteres**

### **Ausgangslage**

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept vom 20. Oktober 2020 per 29. Oktober 2020 angepasst.

### **Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln**

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen-Areale (Innenräume und Aussenflächen):

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Der Schutzabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

### **Nutzung der Sportanlagen**

Die städtischen Anlagen sind geöffnet, es gelten jedoch die Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes.

Für die Nutzung der Sportflächen gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche vor Erreichen des 16. Lebensjahrs sind nicht erlaubt. Trainings sind hingegen uneingeschränkt möglich.
- Trainings für Personen ab 16 Jahren sind nur für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Leiterperson).
- Trainingsgruppen mit Personen ab 16 Jahren müssen während Trainings in Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen und den erforderlichen Abstand einhalten.
- Während Trainings im Freien können Gruppen mit Personen ab 16 Jahren auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichten, sofern der erforderliche Abstand jederzeit eingehalten wird.
- Teams im Profi- und Leistungssport können ihre Trainings und Wettkämpfe ohne Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken und Einhaltung der Abstandsregeln absolvieren.
- Während des öffentlichen Eislaufs gilt auf der gesamten Eisfläche eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- Das freie Eishockey («Chneble») ist nicht zugelassen.
- In Krafträumen gilt die Maskenpflicht für alle Personen. Die maximale Personenzahl ist beschränkt und beim Eingang zum Kraftraum ersichtlich.

Nicht sportliche Versammlungen bis max. 10 Personen sind in Innen- und Aussenräumen erlaubt. Es gelten die Abstandsregel und Maskenpflicht.

### **Trainingsbewilligung**

Für die Durchführung von Trainings auf einer städtischen Sportanlage muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts verfügen. Zudem muss er über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

### **Informationspflicht der Vereine**

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer haben sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

### **Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen**

Alle Garderoben und Duschen bleiben grundsätzlich geschlossen. Davon ausgenommen sind Garderoben für den Sportunterricht der Schulen bis und mit Sekundarstufe 2 sowie Garderoben für den Profisport. Weitere Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

### **Veranstaltungen / Wettkämpfe**

Veranstaltungen von Nationalkader-Teams auf Sportanlagen bedürfen zusätzlich zur Bewilligung eines Veranstaltungs-Schutzkonzeptes. Dieses muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und mindestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin an [schutzkonzepte.sport@zuerich.ch](mailto:schutzkonzepte.sport@zuerich.ch) eingereicht werden.

Ohne eine Bewilligung des Schutzkonzeptes durch das Sportamt kann keine Veranstaltung durchgeführt werden.

### **Restaurationsbetriebe / Verpflegungsautomaten**

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Das Sportamt ist als Betreiber der Sportanlagen verantwortlich, dass die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Sportanlagen weiterhin zu ermöglichen.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Sportanlage verwiesen werden. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes oder des Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Zürich, 29. Oktober 2020